

Beschlussvorlage	7512/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat der Stadt Mayen beschließt die Neufassung des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Mayen.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der §§ 1-11 sowie §§ 13-20 der Hauptsatzung der Stadt Mayen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Stadt Mayen ist derzeit in der Fassung der 11. Änderungssatzung in Kraft. Die ursprüngliche Satzung ist in den 2000er Jahren in Kraft getreten. Aus diesem Grunde wurde ein Erlass einer Neufassung geprüft und hierzu ein Vergleich mit der Musterhauptsatzung des GStB herangezogen.

Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Hauptsatzung der Stadt Mayen mittlerweile grundlegend von der Musterhauptsatzung des GStB abweicht. Dies macht eine weitere Überarbeitung bei rechtlich notwendigen Anpassungen schwieriger, da die entsprechenden Regelungen aus Satzungsmustern nicht mehr oder zumindest schwieriger herangezogen werden können, da erst eine Anpassung auf die Systematik und die Sprachregelungen in der Mayener Hauptsatzung erfolgen müssen.

Aus diesen Gründen wurde eine neue Hauptsatzung auf Basis der Musterhauptsatzung des GStB erarbeitet.

Hierbei wurden auch einige Regelungen angepasst bzw. neu eingefügt. Insbesondere ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- § 1 Einführung der Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen in einem durch die Verwaltung herausgegebenen Amtsblatt anstelle einer Zeitung
- § 4 Anhebung der Anzahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses von 12 auf 14
- § 5 Änderung Wertgrenzen zur Zuständigkeit Haupt- und Finanzausschusses (Abs.2) und weiterer freiwilliger Ausschüsse (Abs.3)
- § 6 Änderung Wertgrenzen zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 7 klarstellende Regelung in Abs. 3 bzgl. der abschließenden Wahrnehmung der Geschäfte der lfd. Verwaltung durch Bürgermeister/in mit Geschäftsbereich
- § 8
 - o Anhebung des Sitzungsgeldes für Stadtratssitzungen & Fraktionssitzungen
 - o Anhebung der Beträge für Verdienstaufschlag
- § 9 erstmalige Gewährung von Sitzungsgeldern für Sitzungen des Ältestenrates
- § 10 Anhebung Sitzungsgeld Ortsbeiräte
- § 11 Anhebung Sitzungsgeld Beiräte

- § 12
 - o Änderung der Rechtsgrundlage für die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters mit Geschäftsbereich aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl in der Stadt Mayen
 - o Anhebung Entschädigung Terminvertretung Beigeordnete
- § 17 Einführung von Regelungen zu Ton- & Bildaufnahmen gem. der Musterhauptsatzung
- § 20 Inkrafttreten zum 01.08.2024

Einzelne Änderungen werden im Folgenden noch ergänzend erläutert:

Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt:

Die Bekanntmachungen sollen im laufenden Monat bereits parallel zur Veröffentlichung in der Zeitung erfolgen. Ab 01.08.2024 erfolgen die Bekanntmachungen dann ausschließlich in einem Amtsblatt, welches die Stadtverwaltung selbst herausgibt. Der Bezug des Amtsblattes kann digital oder in Papierform erfolgen. Eine entsprechende Seite hierzu sowie ein Prozess zur Onlineanmeldung für den Bezug des Amtsblattes werden zeitnah auf der Homepage der Stadt Mayen veröffentlicht.

Änderung von Wertgrenzen und Anhebung von Sitzungsgeldern:

In beiden Fällen wurden die Anpassungen vorgenommen, da die derzeitigen betraglichen Regelungen seit den 2000er Jahren nicht mehr angepasst wurden. In Anbetracht der Preisentwicklung in diesem Zeitraum fallen so immer mehr Zuständigkeiten auf den Stadtrat zurück und verbleiben nicht beim Oberbürgermeister bzw. bei den Ausschüssen, was dem Sinn dieser Regelungen widerspricht.

Bezogen auf das Sitzungsgeld wurden die Sitzungsgelder dementsprechend erhöht, um den mit den Sitzungen entstehenden Aufwand – ebenfalls auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung - besser abzubilden.

Erstmals ist das Sitzungsgeld für den Stadtrat höher angesetzt als das Sitzungsgeld für Ausschüsse & Beiräte; hiermit soll dem im Vergleich höheren Aufwand für die Vorbereitung der Sitzung durch die regelmäßig höhere Anzahl an Tagesordnungspunkten Rechnung getragen werden.

Anhebung der Anzahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses von 12 auf 14:

Nach Vorbesprechung der Angelegenheit mit den Fraktionen ist es der Wunsch, die Anzahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses von 12 auf 14 Mitglieder anzuheben. Daher ist diese Änderung auch im Satzungsentwurf enthalten.

Seitens der Verwaltung wurde zunächst vorgeschlagen, trotz des nun bestehenden Stärkeverhältnisses der Fraktionen an der Regelung mit 12 Mitgliedern festzuhalten, da das Stärkeverhältnis bei dieser Mitgliederzahl immer noch hinreichend genau abgebildet ist. Sofern die Satzung nun mit der Festlegung auf 14 Mitglieder beschlossen wird, ist dagegen zunächst die Hauptsatzung in der hier zu beschließenden Fassung bekannt zu machen, bevor die Wahl mit 14 Mitgliedern erfolgen kann.

Daher hat dies zur Folge, dass der Haupt- und Finanzausschuss nicht mit 14 Mitgliedern in der laufenden Sitzung gewählt werden kann, da die derzeit geltende Hauptsatzung dem entgegen steht.

Regelungen zu Ton- & Bildaufnahmen:

Diese finden sich bereits seit längerem in den jeweils aktuellen Musterhauptsatzungen und gewährleisten einen rechtlichen Rahmen für die Anfertigung von Ton- & Bildaufnahmen in den

jeweiligen Sitzungen. Ohne diese Regelung sind Ton- & Bildaufnahmen jedweder Art unzulässig.

Verfahren über getrennte Abstimmung:

Soweit in der Hauptsatzung Festsetzungen zu den Bezügen des Oberbürgermeisters bzw. der Beigeordneten erfolgen, ruht nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 GemO das Stimmrecht des Vorsitzenden. Daher ist hier eine getrennte Abstimmung erforderlich.

Zunächst wird daher über die Regelung des § 12 der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten abgestimmt), wobei das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht. Anschließend wird über die restlichen Paragraphen des Satzungsentwurfs abgestimmt, hier ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden nicht (vgl. auch VV Nr. 3 zu § 25 GemO).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Sitzungsgelder entsteht entsprechender jährlicher finanzieller Mehraufwand; dieser wird entsprechend in der Kalkulation für die kommenden Haushaltsjahre berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Hauptsatzung für die Stadt Mayen